



## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat der Gemeinde Sontheim an der Brenz am 25. Mai 2021 folgende Satzungsänderung beschlossen:

### **§ 1** **Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe**

§ 14 Abs. 6 der Satzung erhält folgende Fassung:

(6) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Flüchtlingsunterkunft (§ 1 Abs. 3) Schillerstraße 17, Untergeschoss und Erdgeschoss (Wohnung Flur links vom Eingang) Kaltmiete 6,66 €, Betriebskosten 2,85 € je qm Wohnfläche und Kalendermonat. Zusätzlich wird ein Pauschalbetrag von 29,00 € pro Person und Kalendermonat für Stromkosten erhoben.

### **§ 2** **Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt zum 01. Mai 2021 in Kraft.

### **Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sontheim an der Brenz, den 27. Mai 2021

Gez.

Kraut  
Bürgermeister